

# **Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra**

---

## **Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet**

---

**Mai 2025**

**Alternativflächenprüfung  
zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen  
für das gesamte Verbandsgebiet**

**Auftraggeber** Verbandsgemeinde Helbra – Mansfelder Grund  
An der Hütte 1  
06311 Helbra

**Auftragnehmer:** StadtLandGrün, Stadt- und Landschaftsplanung  
Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR  
Händelstraße 8  
06114 Halle (Saale)  
  
Tel.: (03 45) 23 97 72 – 0

**Autoren:** Dipl.-Agraring.  
Anke Bäumer  
Grünordnung/Umweltbericht  
  
Yvette Trebel  
CAD-Bearbeitung

**Vorhaben-Nr.:** 23-513

**Bearbeitungsstand:** **Mai 2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass und Zielstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgangssituation .....</b>	<b>4</b>
2.1	Übersicht der Flächennutzung innerhalb der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra .....	4
2.2	Umsetzung der Zielstellung entsprechend des Klimaschutzprogramms hinsichtlich erneuerbarer Energien innerhalb der Verbandsgemeinde .....	5
2.3	Zielstellung bezüglich Erzeugung Erneuerbarer Energien .....	5
<b>3.</b>	<b>Potenzialeinschätzung auf der Grundlage des Kriterienkataloges .....</b>	<b>6</b>
3.1	Methodik und Herangehensweise .....	6
3.2	Ermittlung von Flächen mit Positivkriterien .....	6
3.2.1	Flächen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen .....	7
3.2.2	Flächen mit bergbaulicher Vorprägung .....	8
3.2.3	Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen .....	8
3.2.4	Konversionsflächen aus militärischer, wirtschaftlicher, verkehrlicher sowie wohnungsbaulicher Vornutzung .....	9
3.2.5	Brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen .....	9
3.3	Ermittlung von Flächen mit Negativkriterien .....	9
3.3.1	Flächen mit raumordnerischen Ausschlusskriterien .....	10
3.3.2	Flächen mit fachlichen Ausschlusskriterien .....	11
3.3.3	Regionalplanerisch festgelegte Vorbehaltsgebiete .....	12
3.4	Städtebauliche Abwägungskriterien .....	13
3.5	Berücksichtigung von Ackerflächen .....	16
<b>4.</b>	<b>Zusammenfassung – geeignete Flächen für großflächige PV-FFA im Verbandsgebiet Mansfelder Grund – Helbra .....</b>	<b>18</b>
<b>5.</b>	<b>Quellenverzeichnis: .....</b>	<b>19</b>

### Anhang – Plandarstellung

- Plan 1: Darstellung der Positiv- und Negativkriterien
- Plan 2: Darstellung weiterer Abwägungskriterien
- Plan 3: Potenzialflächen zur Errichtung von PV-FFA

### Anlage

- Anlage 1: Gesamtgemeindliche Betrachtung geeigneter Altstandorte (Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Altlasten, Altlastenverdachtsflächen)
- Anlage 2: Potenzialeinschätzung nach Ackerzahlen

## 1. Planungsanlass und Zielstellung

Durch die immer deutlicher werdenden Auswirkungen des Klimawandels auf Natur und Bevölkerung, gewinnt die Energiewende und damit der Ausbau Erneuerbarer Energien an Bedeutung. Städte und Gemeinden sind dazu angehalten, in ihrem Verbandsgebiet geeignete Flächen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) festzulegen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, Potenzialflächen zur Errichtung von PV-FFA zu prüfen. Die Grundlage für eine Alternativflächenprüfung bildet die vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt im Dezember 2021 herausgegebene Arbeitshilfe zur Raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen [1].

Die Bedeutung der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien besaß im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Helbra (rechtswirksam seit April 2017) noch nicht die Dringlichkeit, weshalb keine Alternativflächenprüfung zur Errichtung von PV-FFA vorliegt. Jedoch werden im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits Standorte ausgewiesen, auf denen die Stromgewinnung durch Nutzung der Sonnenenergie und der Windkraft sowie auch mittels Biogasanlage erfolgen bzw. erfolgen sollen.

Bedingt durch die geographische Lage zwischen dem östlichen Harzvorland und dem westlichen Bereich des Unterharzes und der durch bedingten geomorphologisch-geologischen Gegebenheiten sind innerhalb der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra unterschiedlichste Nutzungsansprüchen wie Bergbau, Landwirtschaft und Siedlungen zu verzeichnen. Des Weiteren ist zu beachten, dass der Raum bedeutende Biotopflächen aufweist, die naturschutzrechtlich geschützt sind.

Im Rahmen der Ermittlung von Potenzialflächen für PV-FFA sind zusammenhängende Betrachtungen der öffentlichen Belange und Kriterien vorzunehmen. Damit soll die Transparenz und Akzeptanz der Ausweisungen sowohl für Vorhabenträger als auch insbesondere die Bevölkerung erhöht werden.

Mit der Alternativflächenprüfung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Vermeidung unerwünschter Entwicklungen auf dem jeweiligen Gemeindegebiet,
- Vermeidung von Flächenkonflikten sowie
- raumschonende sowie natur- und landschaftsverträgliche Einordnung.

Das vorliegende gesamträumliche Konzept zur planerischen Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen versteht sich als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB<sup>1</sup>, das im Rahmen von Bauleitplanverfahren, insbesondere in der verbindlichen Bauleitplanung, zu berücksichtigen ist.

## 2. Ausgangssituation

### 2.1 Übersicht der Flächennutzung innerhalb der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra weist eine Gesamtfläche von 7.121 ha auf.

Anteilig gliedert sich das Verbandsgebiet in folgende Hauptnutzungen [6]:

Verbandsgebiet gesamt:	7.121 ha	100,0%
<i>dav. bebaute Siedlungen</i>	<i>476 ha</i>	<i>6,68%</i>
<i>dav. Landwirtschaft</i>	<i>4.660 ha</i>	<i>58,49%</i>
<i>dav. Wald:</i>	<i>1.346 ah</i>	<i>18,9%</i>
<i>dav. Gewässer</i>	<i>41 ha</i>	<i>0,58%</i>

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634)

*dav. Schutzgebiete (LSG, NSG, NP, SPA-Gebiete)* 530 ha 7,4%

Im Verbandsgebiet wurden bisher 32 Windkraftanlagen und drei Biogasanlagen errichtet sowie eine Fläche von 46,4 ha mit PV-FFA (0,65 % der Verbandsgemeinde) überbaut.

## **2.2 Umsetzung der Zielstellung entsprechend des Klimaschutzprogramms hinsichtlich erneuerbarer Energien innerhalb der Verbandsgemeinde**

Im EEG 2023<sup>2</sup> wird ausgeführt, dass *„die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral sein, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien erfolgen soll“*. Weiterhin wird dargelegt: *„Dazu wird das Ausbauziel für 2030 angehoben, und zwar auf einen Anteil erneuerbarer Energien von mindestens 80% am Bruttostromverbrauch.“*

Um die Ziele der Bundesregierung zu erreichen, sind die Kommunen dazu angehalten, Flächen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bereitzustellen und planungsrechtlich zu sichern.

Innerhalb der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra wurden seit Beginn der gesetzlich geregelten Mindestvergütung der Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz unterschiedlichste Anlagen zur Stromerzeugung errichtet (vgl. Pkt. 2.1).

Neben der Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen sowie Biomethananlagen wurden PV-Anlagen auch auf in Privateigentum befindlichen Dach- bzw. Fassadenflächen errichtet.

Damit unterstützt die Verbandsgemeinde bereits die Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene.

## **2.3 Zielstellung bezüglich Erzeugung Erneuerbarer Energien**

Als eine von vier Modellregionen in Sachsen-Anhalt strebt der Landkreis Mansfeld-Südharz modellhafte Lösungen zur Umsetzung der Ziele zur Energiewende und zum Klimaschutz an. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra mit der Gemeinde Benndorf [3] hat sich in diesem Prozess als Kernkommune etabliert. Die „Energieallianz Mansfeld-Südharz“, in der sich die Akteure zusammengeschlossen haben, bildet einen Schwerpunkt des Masterplanes zur „Gestaltung des Strukturwandels im Landkreis Mansfeld-Südharz im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis 2038“ [4].

---

<sup>2</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

### 3. Potenzialeinschätzung auf der Grundlage des Kriterienkataloges

#### 3.1 Methodik und Herangehensweise

Grundlage der Alternativflächenprüfung bildet die Arbeitshilfe [1], in der Prüfschritte und Kriterien vorgeschlagen werden, die zur Bewertung herangezogen werden können. Die nachfolgende Alternativflächenprüfung stellt auf folgende Prüfschritte ab.

Prüfschritt 1 Ermittlung von Flächen mit Positivkriterien

Prüfschritt 2	Ermittlung von Flächen mit Negativkriterien
Prüfschritt 3	Festlegung von städtebaulichen Abwägungskriterien
Prüfschritt 4	Berücksichtigung von Ackerflächen
Prüfschritt 5	Bewertung und Ermittlung von Potenzialflächen

Im Hinblick auf die Positiv- und Negativkriterien [1] sind in der Verbandsgemeinde insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen.

<b>Positivkriterien</b>	Konversionsflächen (militärische, wirtschaftliche, verkehrliche, wohnungswirtschaftliche)
<b>Negativkriterien</b>	Vorranggebiete und Vorrangstandorte Vorbehaltsgebiete (sind als Grundsätze der Raumordnung zu bewerten) Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht

Darüber hinaus werden städtebauliche Kriterien in die Bewertung einbezogen. Es werden insbesondere folgende Kriterien vorgeschlagen:

<b>Siedlungskörper</b>	Freihaltung eines 100 m breiten Korridors um kompakte Siedlungskörper
<b>Waldflächen</b>	Ausschlusskriterium
<b>Ackerflächen</b>	Verbandsgemeinde kein „benachteiligtes Gebiet“ nach FFAVO, daher Bewertung der Ackerflächen gemäß Bodenfruchtbarkeit
<b>Altlastverdachtsflächen</b>	ab einer Größe von 2 ha zulässig

Vor dem Hintergrund, dass die Planungshoheit für die verbindliche Bauleitplanung den jeweiligen Mitgliedsgemeinden obliegt, sind durch die Gemeinden weitergehende bzw. abweichende Festlegungen getroffen worden. *Näheres vgl. Pkt. 3.4 und 3.5.*

#### 3.2 Ermittlung von Flächen mit Positivkriterien

Im Hinblick auf PV-FFA weisen Positivkriterien-Flächen sogenannte Gunstfaktoren auf. Es handelt sich dabei insbesondere um Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad oder einer hohen Vorbelastung.

Das sind insbesondere

- in Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) erfasste Flächen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen (vgl. Pkt. 3.2.1),
- Flächen mit bergbaulicher Vorprägung (vgl. Pkt. 3.2.2),
- Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen (vgl. Pkt. 3.2.3),
- Konversionsflächen aus militärischer, wirtschaftlicher, verkehrlicher wohnungsbaulicher Vornutzung (vgl. Pkt. 3.2.4) sowie

- brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen (vgl. Pkt. 3.2.5).

### 3.2.1 Flächen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen

Durch die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld Südharz werden in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) die im Verbandsgebiet vorhandenen schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen (ALVF) erfasst.

Es erfolgte eine Prüfung der in der DSBA erfassten Flächen, welche sich außerhalb der durch übergeordnete regionalplanerische Vorgaben und naturschutzfachliche Belange überlagerten Flächen (Ausschlussflächen Plan 1) befinden.

Diese Flächen wurden einer Prüfung hinsichtlich ihrer Eignung zur Errichtung von PV-FFA unterzogen (vgl. Anlage 1). Dabei erfolgte neben der Bewertung von Lage und aktueller Nutzung der ALVF die Abwägung hinsichtlich konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen (PV-FFA). Da die Wirtschaftlichkeitsgrenze für PV-FFA bei mindestens 2 ha liegt, wurden alle Standorte, die kleiner als 2 ha sind, nicht betrachtet. Eine Übersicht aller im Verbandsgebiet vorhandenen ALVF ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Im Ergebnis der Prüfung auf Eignung wird festgestellt, dass zahlreiche ALVF weiter- bzw. nachgenutzt werden. Andere Flächen sind zurückgebaut und unterliegen der Sukzession. Teilweise haben sich bereits geschützte Biotope oder Waldstrukturen entwickelt, so dass der Entwicklung von Natur und Landschaft ein Vorrang eingeräumt wird.

Innerhalb der Verbandsgemeinde sind darüber hinaus Halden, Schachtanlagen und Deponien aus dem vorangegangenen Kupferschieferabbau vorhanden. Eine Eignung wäre für die Flächen grundsätzlich gegeben. Sie werden gewerblich nachgenutzt (z.B. Werksbahnhalde, am Schneiderschacht (06112)), sind im REP als Vorbehaltsgebiet zur Wiederaufforstung bzw. für den Aufbau eines Ökologischen Verbundsystems überlagert (z.B. Deponie Sanderschachthalde (00105), Halde am Martinschacht (07008) oder werden touristisch entwickelt (Halde Zirkelschacht (06118)).

Folgende ALVF kommen im Ergebnis der Prüfung als Standort zur Errichtung von PV-FFA in Frage:

- **Helbra:**

- Werksbahnhalde, am Schneiderschacht (06112) – südöstliche Ortsrandlage Helbra – Teilbereiche der Gewerbefläche für PV-FFA nutzbar.
- Haldenkomplex am Schneiderschacht südlich von Helbra (06113) – südöstliche Ortsrandlage Helbra – brachliegende Teilfläche im Industriegebiet für PV-FFA nutzbar
- Güterbahnhof Ahlsdorfer Weg (06143) – südliche Ortsrandlage Helbra – östlicher Teilbereich aufgrund eines hohen Versiegelungsgrades nutzbar.

- **Hergisdorf**

- Südliche Halde am Martinsschacht (07009): an der Eislebener Straße zwischen Hergisdorf und Wimmelburg, Ortslagen unmittelbar angrenzend, Eignung jedoch aufgrund der Vorprägung gegeben
- Halde an der Eislebener Straße zwischen Hergisdorf und Wimmelburg (07010), Ortslagen unmittelbar angrenzend, Eignung jedoch aufgrund der Vorprägung gegeben

- **Klostermansfeld:**

- Halde Lichtloch 81 (S) Die Siebenhitze (06287) - östliche Ortsrandlage Klostermansfeld – anteilig mit PV-FFA überbaut – kleinteilige Erweiterung im zentralen und nordöstlichen Bereich möglich.

### 3.2.2 Flächen mit bergbaulicher Vorprägung

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra ist durch einen ausgeprägten Altbergbau gekennzeichnet.

Teilflächen der Gemarkung Bornstedt werden durch das Bergbauberechtigungsgebiet des Sangerhäuser Reviers zum Abbau von Kupfererz (Berechtigungsnummer III-A-c-774/90/883-4534) überlagert. Die Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG<sup>3</sup> aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Aktuell sind keine Planungsabsichten für den, die Verbandsgemeinde betreffenden, Bereich bekannt.

Das Verbandsgebiet ist durch eine ca. 1.000-jährige Bergbaugeschichte geprägt. Der am Hornburger Sattel ausstreichende Kupferschiefer bildete lange Zeit die Grundlage für den Kupferschieferabbau im Mansfelder Gebiet. Später wurde dieser durch industriellen Erzbergbau und Braunkohleabbau erweitert. In den Gemeindegebieten von Ahlsdorf, Benndorf, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld und Wimmelburg gibt es eine Vielzahl an Lichtlöchern, Schächten und Halden, die Zeugnisse des (Alt-)Bergbaus und des Hüttenbetriebs darstellen. An einzelnen Halden erfolgt ein gezielter Abbau des Haldenmaterials, das z.B. im Straßenbau wiederverwendet wird.

Weitere Überreste aus der Bergbauindustrie stellen inzwischen Landschafts- oder Kulturdenkmäler dar, bzw. sind gemäß LEP und REP Halle und REP Harz, Teil von großflächigen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft, dem Aufbau eines ökologischen Verbundsystems oder Aufforstung, um Sukzessionsprozesse auf den ehemaligen Haldenarealen zu ermöglichen. Vereinzelt, so beispielsweise auf der Halde am Lichtloch 81 in der Gemeinde Klostermansfeld wurden bereits mit PV-FFA errichtet, deren Erweiterung möglich wäre.

Für die Schlackenhalde Helbra-Hergisdorf befinden sich zwei Bebauungspläne zur Errichtung von PV-FFA in Aufstellung, vgl. hierzu auch Pkt. 3.4.

### 3.2.3 Flächen längs von Autobahnen oder Schienenwegen

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist die Nutzung solarer Strahlungsenergie entlang von Bundesautobahnen (BAB) und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)<sup>4</sup> mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zulässig. Das EEG 2023 weist sogar einen 500-m-Korridor, in dem PV-FFA errichtet werden können, aus.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra wird nicht von einer Bundesautobahn gequert oder tangiert. Die BAB 38 verläuft ca. 5 km südlich der Verbandsgemeinde.

Das Gebiet der Verbandsgemeinde wird im Süden durch die in Ost-West-Richtung verlaufende Bahnstrecke Halle-Kassel (zweigleisig) gequert. Für diese Strecke kann die Privilegierung nach BauGB angewendet werden.

Darüber hinaus verlaufen durch das Gebiet der Verbandsgemeinde in Nord-Süd-Richtung die Bahnstrecke Magdeburg-Sangerhausen-Erfurt (eingleisig) sowie weitere Bahnstrecken als

<sup>3</sup> Bundesberggesetz (BBergG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310)

<sup>4</sup> Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378)

Bergwerksbahnen, die jedoch lediglich einspurig ausgebaut sind und nicht der genannten Privilegierung unterliegen.

### 3.2.4 Konversionsflächen aus militärischer, wirtschaftlicher, verkehrlicher sowie wohnungsbaulicher Vornutzung

Im Rahmen der vorliegenden Alternativflächenprüfung werden nur Flächen außerhalb der Ortslagen betrachtet. Im Verbandsgebiet sind daher keine Konversionsflächen aus verkehrlicher sowie wohnungsbaulicher Vornutzung zu berücksichtigen.

Zu den wirtschaftlichen Konversionsflächen zählen neben Altstandorten aus industrieller, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Vornutzung beispielsweise auch Bebauungspläne, die nicht umgesetzt worden sind (vgl. hierzu § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d) und e) EEG 2023). Die Potenziale sind diesbezüglich nahezu ausgeschöpft.

Zu den Altstandorten sind auch die Kupferschieferhalden zu zählen. Ausführungen zu diesen Standorten sind Pkt. 3.2.2 zu entnehmen.

### 3.2.5 Brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen

Brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen stellen aufgegebene Stallanlagen oder Silos dar. In Auswertung der Übersicht zu den ALVF (Anlage 1) ist festzustellen, dass im Verbandsgebiet keine derartigen Flächen zur Verfügung stehen.

## 3.3 Ermittlung von Flächen mit Negativkriterien

In der genannten Arbeitshilfe [1] werden Kriterien aufgeführt, die der Errichtung von PV-FFA entgegenstehen. Das sind

- Flächen mit raumordnerischen Ausschlussgebieten
- Flächen mit fachlichen Ausschlussgebieten

Dagegen ist bei einem Vorbehalts-/ Vorsorgegebiet einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG). Diese Vorrang- und Vorbehaltsgebiete werden unter Pkt. 3.3.3 aufgeführt.

Es erfolgt die Prüfung hinsichtlich einer Flächenüberlagerung von übergeordneten regionalplanerischen Vorgaben und naturschutzfachlichen Belangen:

- *Ausschluss von im Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA) 2010 festgelegten und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) sowie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) konkretisierten **Vorranggebieten**.*

Der Ausschluss der im LEP LSA sowie im REP Halle, REP Harz festgelegten Vorranggebiete erfolgt, da diese als Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten sind. Dem raumordnerischen Ziel ist Vorrang zu gewähren, andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

[Dagegen ist bei einem **Vorbehalts-/ Vorsorgegebiet** einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Berücksichtigung Vorbehaltsgebiet auf der Ebene Qualitative Betrachtung].

- *Ausschluss von Flächen, die durch Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebietssystem NATURA 2000 (LSG, NSG, NP, EU-SPA, FFH; GLB) überlagert werden.*

Der Ausschluss der Flächen, die durch Gebiete mit komplexer, gemeinschaftlicher Bedeutung/ Schutzgebietssystem NATURA 2000 überlagert werden, erfolgt generell, da der Erhalt sowie der Schutz der Landschaft und des Freiraumes im Vordergrund stehen.

### 3.3.1 Flächen mit raumordnerischen Ausschlusskriterien

Es erfolgt die Prüfung hinsichtlich einer Flächenüberlagerung von übergeordneten regionalplanerischen Vorgaben:

Der Ausschluss der im LEP LSA sowie im REP Halle, REP Harz festgelegten Vorranggebiete erfolgt, da diese als Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten sind. Dem raumordnerischen Ziel ist Vorrang zu gewähren, andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind.

Innerhalb des Verbandsgebietes der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra sind folgende Vorranggebiete festgehalten:

#### **Vorranggebiete für Natur und Landschaft (LEP LSA 2010 - Z 119)**

- XXI Restwälder des südöstlichen Harzvorlandes
- XXII. Südhazrand

#### **Vorranggebiete für Natur und Landschaft (REP Halle Nr. 5.3.1.3. Z + REP Harz Nr. 4.3.3. Z)**

- XII. Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld
- XIII. Breiter Fleck und Kliebig
- XIV. Altbergbauggebiet westlich Wimmelburg und Wolferode
- XV. Eislebener Stiftsholz, Bornstedter Holz
- IV. Gipskarstlandschaft Südhaz
- XXX. Der Hagen und Othaler Wald

#### **Vorranggebiet für Landwirtschaft (REP Halle Nr. 5.3.2.3. Z)**

- XXXI. Obstanbau Bornstedt

#### **Vorranggebiet für Forstwirtschaft (REP Halle Nr. 5.3.3.1. Z)**

- II. Waldgebiete des Hornburger Sattels

#### **Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (REP Halle Nr. 5.8.2.2. Z)**

- VI. Benndorf
- X. Wimmelburg
- XI. Osterhausen

#### **Vorranggebiet für Wassergewinnung (REP Harz Nr. 4.3.2. Z)**

- IX. Blankenheim

Im Rahmen der vorliegenden Alternativflächenprüfung wird der Ausweisung der Vorranggebiet im LEP 2010 sowie im REP Halle bzw. REP Harz der Vorrang eingeräumt. Diese Flächen sind von einer Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen.

Mit Beschluss vom 08.03.2022 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt beschlossen, das Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans einzuleiten. Im ersten Entwurf werden in Bezug auf erneuerbare Energien und insbesondere PV-FFA folgende Grundsätze und Ziele formuliert:

#### **Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen**

Errichtung in der Regel ab 5 ha raumbedeutsam,

baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes und die landwirtschaftliche Bodennutzung sind unter Einbeziehung der Fachbehörden zu prüfen

Errichtung vorrangig auf vorgeprägten Flächen

#### **G 6.2.2-6 Errichtung auf Ackerflächen**

Vorzug von Agri-PV-Anlagen

#### **G 7.1.1-5 Ausgleichsmaßnahmen**

Vermeidung Inanspruchnahme von Ackerflächen mit hohem Ertragspotenzial für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im LEP LSA sowie im REP Halle und im REP Harz werden Vorbehaltsgebiete festgelegt, die im Rahmen der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen (z.B. Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien) gegeneinander aufzuwiegen sind.

Im Plan 2 sind die Überlagerungsbereiche der im REP Halle und im REP Harz festgelegten Vorbehaltsgebiete dargestellt. Der überwiegende Teil dieser Gebiete sind bereits als Ausschlussfläche im Rahmen der quantitativen Betrachtungsstufe bewertet worden.

### 3.3.2 Flächen mit fachlichen Ausschlusskriterien

In der Regel sind Flächen zur Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen, die als

Natura 2000 Gebiet nach § 34 BNatSchG bzw.

Schutzgebiete nach § 23 bis 30 BNatSchG

verordnete sind sowie natürliche Stadt- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG.

Wie bereits dargelegt, sind innerhalb der Verbandsgemeinde zahlreiche Flächen naturschutzrechtlich gesichert.

#### *Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH), Schutzgebiete nach internationalem Recht*

- FFH 0109 Kupferschieferhalden bei Wimmelburg (*westlich OL*)
- FFH 0107 Kupferschieferhalden bei Klostermansfeld (*drei Bereiche westlich OL*)
- FFH 0218 Alte Schule in Ahlsdorf
- FFH 0108 Gipskarstlandschaft Pölsfeld und Breiter Fleck im Südharz (*anteilig, westlich Hergisdorf*)
- FFH 0110 Der Hagen und Othaler Holz nördlich Beyernaumburg (*anteilig, südlich Blankenheim*)
- FFH 0111 Eislebener Stiftsholz (*anteilig Exklave östlich Bornstedt*)

#### *Naturschutzgebiete (NSG)*

- NSG 0108 Eislebener Stiftsholz (*anteilig Exklave östlich Bornstedt*)

Nach WHG ist verordnet:

*Wasserschutzgebiete (WSG)*

- STWSG 0021 Blankenheim

Im Rahmen der vorliegenden Alternativflächenprüfung werden den vorgenannten nach fachlichen Ausschlusskriterien ausgenommenen Flächen der Vorrang eingeräumt. Diese Flächen sind von einer Errichtung von PV-FFA ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Flächen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA besonders geschützte Biotope vor. Diese sind zusammen mit Flächennaturdenkmälern im naturschutzfachlichen Beiplan des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra dargestellt. Der Schutz dieser Flächen ergibt sich aus dem BNatSchG.

### 3.3.3 Regionalplanerisch festgelegte Vorbehaltsgebiete

Im LEP LSA sowie in den REP Halle und Harz werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit einer bestimmten raumbedeutsamen Funktion oder Nutzung festgelegt. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen (z.B. Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien) ist diesen ein besonderes Gewicht beizumessen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG).

Vorranggebiete die im Rahmen des LEP LSA und der REP Halle und Harz definiert werden sind bereits als Ausschlussflächen (vgl. Pkt. 3.3.1) in die Betrachtung eingestellt.

Demnach erfolgt nur die Prüfung und ggf. Abwägung der Zielstellungen der noch verbleibenden Flächen.

#### *REP Halle*

Das Verbandsgebiet wird im Nordwesten, Nordosten und Süden durch **Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft** (REP Halle 5.7.1.3. Z Nr. 1, 3 und 4) überlagert. Die Böden im Verbandsgebiet sind überwiegend lößgeprägt und weisen Ackerzahlen zwischen 50 und 80 auf und bieten demnach für die Landwirtschaft ein recht hohes Ertragspotential. Dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen der Vorrang eingeräumt. Innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete steht der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sowie der Erhalt der wirtschaftlichen Basis der Landwirtschaft im Vordergrund und führt zum Ausschluss der Fläche

Im REP Halle sind als Vorranggebiete für Forstwirtschaft die Waldgebiete des Hornburger Sattels festgelegt, dessen Ausdehnungen die südlich und nördlich der L 151 bis zur Bahntrasse gelegenen Flächen innerhalb der Gemeinden Blankenheim und Wimmelburg tangieren. **Vorbehaltsgebiete für Wiederbewaldung** (REP Halle 5.7.5.1. Z Nr. 3 und Nr. 4) betreffen innerhalb der Verbandsgemeinde Einzelbereich des Kupferschiefertagebaus sowie das Bornstedter Holz (zu einem überwiegenden Teil außerhalb der Gemarkungsgrenze). Zu letzteren gehören Randbereiche der Schlackenhalde zwischen Helbra und Hergisdorf sowie eine Fläche zwischen Benndorf und Siebigerode und nördlich von Klostermansfeld. Diesen Vorbehaltsgebieten wird im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen der Vorrang eingeräumt. Die Funktion der Gebiete für den Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Pflanzenschutz sowie die Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion wird als schützenswert und daher vorrangig eingestuft.

Diese Vorbehaltsgebiete sind gleichzeitig Teile der **Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems** (REP Halle 5.7.3.4. Z Nr. 1). Jenen Vorbehaltsgebieten wird im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen der Vorrang eingeräumt. Auf diesen Flächen stellen der Natur-, Landschafts-, Biotop-, Tier- und Pflanzenschutz sowie der Klimaschutz durch Sicherung der klimatischen Ausgleichsfunktion aber auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden die übergeordneten Ziele dar. Darüber hinaus befindet sich das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems

innerhalb des bereits im Rahmen der quantitativen Bewertungsstufe festgelegten Ausschlussgebietes.

### *REP Harz*

Das festgelegte **Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems** (REP Harz 5.5.4. Z. Nr. 22 und Nr. 27) befindet sich zu großen Teilen auf der bereits ausgeschlossenen Fläche (Plan 1). All jene Flächen, die nicht durch Plan 1 ausgeschlossen werden, bieten sich nicht für die Errichtung von PV-FFA durch die Beschaffenheit, den Standort oder die Größe der Fläche an.

Im nördlichen und südlichen Bereich der Gemarkung Blankenheim sind großflächige Teile des südlichen Harzvorlandes als **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft** (REP Harz 4.5.3. Z Nr.4) gekennzeichnet. Die naturräumliche Gliederung der Verbandsgemeinde als Teil des Unterharzes und des Östlichen Harzvorlandes ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Böden im Verbandsgebiet sind überwiegend lößgeprägt und weisen Ackerzahlen zwischen 55 und 74 auf und bieten demnach für die Landwirtschaft ein hohes Ertragspotential. Dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungen der Vorrang eingeräumt. Innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete steht der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden sowie der Erhalt der wirtschaftlichen Basis der Landwirtschaft im Vordergrund und führt zum Ausschluss der Fläche.

## **3.4 Städtebauliche Abwägungskriterien**

In Bezug auf städtebauliche Abwägungskriterien sind seitens der Gemeinde Leitlinien und Kriterien eigenverantwortlich zu definieren [1]. Für eine Bewertung der unterschiedlichen Flächen untereinander sind Auswirkungen auf verschiedene öffentliche Belange zu berücksichtigen. Zu beachten sind insbesondere Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt, Belange des Denkmalschutzes, des Tourismus und die Erhaltung von Erholungsfunktionen.

Für die Gemeinden der Verbandsgemeinde verbleiben nur wenige Bereiche, die aus städtebaulichen Erwägungen zu betrachten sind. Seitens der Verbandsgemeinde sind städtebauliche Kriterien vorgeschlagen worden. Diese Kriterien können sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Analyse haben. Insbesondere auch im Hinblick auf die Akzeptanz in den Mitgliedsgemeinden, sind die städtebaulichen Kriterien mit den Gemeinderäten diskutiert und gemeindespezifisch durch den Gemeinderat beschlossen worden.

Seitens der Verbandsgemeinde wurden folgende städtebauliche Abwägungskriterien vorgeschlagen, die die Grundlage von Beschlüssen der Mitgliedsgemeinden bildeten:

### **1) Anlagengröße**

maximale Belegung von 5 % der zulässigen Flächen im Gemeindegebiet

maximale Belegung von 5 % der Gemeindefläche bis 2032

maximale Projektgröße: 30 ha

Abstand der Anlagen untereinander zur eindeutigen optischen Trennung im Landschaftsbild

### **2) Siedlungskörper**

Ausschluss der kompakten Siedlungskörper

Freihaltung eines 100 m breiten Korridors um kompakte Siedlungskörper

**3) Schienenwege**

Ausschluss der Überschreitung des 200 m-Streifens

**4) Waldflächen**

Ausschlusskriterium

**5) Ackerflächen**

Verbandsgemeinde nicht „benachteiligtes Gebiet“ nach FFAVO, daher Ackerflächen ausgeschlossen, gemäß „Osterpaket“ Schutzgüterabwägung (vgl. hierzu auch Pkt. 3.5)

PV-FFA nur auf Ackerflächen der Stufe 1 (AZ 28 – 33) und Stufe 2 (AZ 34 – 44) zulässig

**6) Altlastverdachtsflächen**

ab einer Größe von 2 ha zulässig

**7) PV-Anlagen mit Doppelnutzung im gesamten Gemeindegebiet zulässig**

Agri-PV-Anlagen, Erosionsschutzanlagen, Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW, Lärm- und Sichtschutzanlagen an Verkehrswegen, PV-Zäune (z.B. an Tierweiden, Gärten, Grundstücken)

Diese Kriterien werden auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeinden in der vorliegenden Alternativflächenprüfung wie folgt angewendet:

<b>Gemeinde</b>	<b>Gemeinderatsbeschluss</b>
Ahlsdorf	Beschluss vom 11.03.2024 den Kriterien 1 – 4, 6 und 7 zugestimmt Kriterium 5: PV-FFA nur auf Ackerflächen der Stufe 1 zulässig
Benndorf	Beschluss vom 26.02.2024 den Kriterien 1 – 6 zugestimmt Kriterium 7: nur Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW, Lärm- und Sichtschutzanlagen an Verkehrswegen, PV-Zäune (z.B. an Tierweiden, Gärten, Grundstücken) zulässig
Blankenheim	Beschluss vom 22.04.2024 den Kriterien 2 – 7 zugestimmt Kriterium 1: keine Vorgabe zur Maximalbelegung bis 2032 beschlossen
Bornstedt	Beschluss vom 27.11.2023 den Kriterien 1 – 7 zugestimmt
Helbra	Beschluss vom 18.06.2024 den Kriterien 1 – 4 und 6 zugestimmt Kriterium 5: PV-FFA nur auf Ackerflächen der Stufe 1 zulässig; Kriterium 7: Agri-PV-Anlagen im Gemeindegebiet unzulässig
Hergisdorf	Beschluss vom 28.02.2024 den Kriterien 1 – 6 zugestimmt Kriterium 7: nur Anlagen mit Eigenverbrauch für Landwirtschaftsbetriebe bis 1 MW, Lärm- und Sichtschutzanlagen an Verkehrswegen, PV-Zäune (z.B. an Tierweiden, Gärten, Grundstücken) zulässig
Klostermansfeld	Beschluss vom 16.10.2024 zulässig sind PV-FFA auf Konversions- und Altlastverdachtsflächen, auf allen Ackerflächen unabhängig von AZ, zerschnittene Flächen < 7 ha, in einem Abstand von bis zu 500 m an Schienenwegen und Autobahnen, Kriterium 7, Kriterium 1 mit Ausnahmen der Begrenzung bis 2028
Wimmelburg	Beschluss vom 07.03.2024 den Kriterien 1 – 7 zugestimmt

### *Anlagengröße*

Neben der Anlagengröße der Einzelanlage wird auch die Gesamtflächen der in den Gemeinden zu errichtenden PV-FFA begrenzt. Ziel ist es, aufgrund der Vorbelastung durch den Bergbau innerhalb der Gemeinden die weitere Überformung einzuschränken.

### *Ausschluss geschlossener, kompakter Siedlungskörper*

Es werden alle Flächen des geschlossenen, kompakten Siedlungskörpers sowie eines 100 m Umrings um diesen zur Minimierung eines Konfliktpotenzials, das von PV-FFA auf den Siedlungskörper ausgehen kann, ausgeschlossen. Lediglich die Gemeinde Klostermansfeld verzichtet auf diesen Schutzabstand.

### *Rechtskräftige und sich in Aufstellung befindende Bebauungspläne*

Die durch die Gemeinde aufgestellten rechtskräftigen verbindlichen Bauleitplanungen zielen weitestgehend auf die Entwicklung von Wohnbauflächen und Mischgebietsflächen sowie Gewerbe- und Industrieflächen ab. Diese Bauleitpläne befinden sich innerhalb bzw. in Randlage der Siedlungskerne.

Einzelne Teilflächen von Bebauungsplänen mit gewerblichem bzw. industriellem Entwicklungsziel konnten seit Erlangung der Rechtskraft nicht vollständig entwickelt werden. Um die Fläche dennoch auszulasten, wurden Teilflächen mit PV-FFA überbaut (z.B. Gemeinde Helbra: B-Plan Nr. 1 Gewerbegebiet „Hundeacker“, 1. Änderung). Diese Zwischennutzung ist möglich. Nach Ablauf der Nutzungszeit der Photovoltaikanlage ist weiterhin eine gewerbliche Entwicklung entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich.

Darüber hinaus erfolgte die Aufstellung verbindlicher Bauleitpläne mit dem Planungsziel der Entwicklung von Flächen für Erneuerbare Energien (u.a. zur Errichtung von PV-FFA B-Plan Nr. 1 „Die Spitze am Pollebener Weg“) die bereits umgesetzt sind.

Des Weiteren befinden sich in den Gemeinden Hergisdorf und Helbra Bebauungspläne in Aufstellung, die gemeindeübergreifend auf der Schlackenhalde die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorbereiten. Da es sich bei der Schlackenhalde um einen Konversionsstandort handelt, entspricht das Planungsziel in besonderem Maße den Zielen nach EEG 2023.

Auch in der Gemeinde Klostermansfeld sind Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne zur Ausweisung von Sondergebieten zu Photovoltaikanlagen gefasst. Das sind:

1. Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaik An der B 180“ mit einer Größe von 17 ha auf einer Ackerfläche
2. Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Theodorschacht“ mit einer Größe von 6,9 ha für einen Altstandort

### **3.5 Berücksichtigung von Ackerflächen**

Durch das Land Sachsen-Anhalt wurde im Februar 2022 die Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO) [2] verabschiedet. Diese Verordnung besagt, dass auf Ackerflächen mit geringer Bodenqualität sowie in landwirtschaftlich nur schwer nutzbaren Höhen- und Hanglagen in Sachsen-Anhalt – sogenannte „benachteiligte Gebiete“ – PV-FFA errichtet werden können. Diese benachteiligten Gebiete entsprechend der FFAVO sind der Anlage (Liste der benachteiligten Gebiete in Sachsen-Anhalt) der Verordnung zu entnehmen.

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra ist in dieser Liste nicht aufgeführt und demnach nicht als „benachteiligtes Gebiet“ festgelegt. Somit ist eine geplante Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerflächen) innerhalb des Verbandsgebietes nicht auf Grundlage der FFAVO möglich.

Jedoch eröffnet das sogenannte „Osterpaket“ (u.a. EEG 2023) die Möglichkeit, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien durch Errichtung von PV-FFA als vorrangigen Belang im Rahmen der Schutzgüterabwägung einzustellen.

Das Verbandsgebiet ist in weiten Teilen durch Verwitterungs- und Lössböden mit Ackerzahlen zwischen 55 und 74 geprägt. Teilweise werden auch Ackerzahlen von mehr als 75 erreicht

(Gemeinde Bornstedt). Die Böden im Verbandsgebiet bieten daher für die Landwirtschaft gute Ertragsbedingungen. Jedoch weisen Ackerstandorte auch geringere Ackerzahlen auf.

Für eine Abwägung der Ackerstandorte werden die Ackerzahlen in fünf Stufen, wie folgt zusammengefasst.

- Stufe 1 Ackerzahlen 28 – 33
- Stufe 2 Ackerzahlen 34 – 44
- Stufe 3 Ackerzahlen 45 – 54
- Stufe 4 Ackerzahlen 55 – 74
- Stufe 5 Ackerzahlen 75 – 100

Aufgrund der geringen Ertragserwartung für Standorte in den Stufen 1 und 2 wird die Errichtung von PV-FFA allgemein zugelassen. Die Stufen 3 bis 5 werden für eine Inanspruchnahmen für PV-FFA ausgeschlossen. In den Gemeinden Ahlsdorf und Helbra sind PV-FFA auch auf Ackerstandorte der Stufe 2 nicht zulässig. In der Gemeinde Klostermansfeld sind gemäß Beschluss des Gemeinderates PV-FFA auf allen Ackerflächen zulässig. Die Gemeinde lässt auch PV-FFA auf Ackerflächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft auf zusammenhängenden Flächen bis 7 ha zu.

Eine Übersicht zu den in den Gemeinden vorherrschenden Ackerzahlen und den sich daraus ergebenden Potenzialflächen zur Errichtung von PV-FFA sind Plan 2 und Anlage 2 zu entnehmen.

### *Agri-PV*

Agri-PV stellt eine innovative Form von PV-FFA dar, die eine gleichzeitige Flächennutzung durch die Landwirtschaft (Hauptnutzung) sowie durch Photovoltaikanlagen (Sekundärnutzung) ermöglicht. Diese Form der erneuerbaren Energiegewinnung ist somit auf Flächen anzuwenden, die nicht für PV-FFA im klassischen Sinn geeignet sind.

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, auch Landwirtschaftsflächen mit höheren Ertragspotenzialen zur Stromgewinnung durch Sonnenenergie unter Einhaltung der Vorgaben der DIN SPEC 91434 [5] zu nutzen. Grundsätzlich gilt, dass die Flächen, auf denen AGRI-PV-Anlagen errichtet werden, durch eine überwiegende landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden müssen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit umfasst dabei die Erzeugung oder den Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. die Erhaltung der Fläche in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Die (dominierende) landwirtschaftliche Tätigkeit ist in einem Nutzungskonzept festzuschreiben, das im Vorfeld der Vorhabenumsetzung zu erstellen und mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten abzustimmen ist.

Dieser Ansatz kann auf allen Flächen der Ackerzahlenstufe 3 und besser zum Tragen kommen.

#### 4. Zusammenfassung – geeignete Flächen für großflächige PV-FFA im Verbandsgebiet Mansfelder Grund – Helbra

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass innerhalb des Verbandsgebietes bereits Anlagen zur Stromerzeugung aus regenerativen Energien installiert wurden bzw. sich in Planung befinden. Besonders die Kupferschieferhalden in Klostermansfeld und Wimmelburg werden bereits genutzt, für die Schlackenhalde Helbra/Hergisdorf wird die Errichtung derzeit vorbereitet. Zusätzlich sind in der Vergangenheit auch Windparks (westlich von Benndorf, südlich von Bornstedt) entstanden. Zudem ist eine großflächige PV-FFA östlich von Helbra errichtet worden

Ein Potenzial für weitere PV-FFA weisen unter Berücksichtigung der Positiv- und Negativkriterien geringwertige Ackerböden auf.

Eine besondere Eignung zur Entwicklung von „klassischen“ PV-FFA weisen des Weiteren folgende Flächen innerhalb des Verbandsgebietes auf:

- Altlastenverdachtsflächen (vgl. Pkt. 3.2.1) sowie Flächen mit bergbaulicher Vorprägung (vgl. Pkt. 3.2.2)

*Helbra:* Werksbahnhalde, am Schneiderschacht (06112)

Haldenkomplex am Schneiderschacht südlich von Helbra (06113)

Güterbahnhof Ahlsdorfer Weg (06143)

*Hergisdorf:* Halden an der Eislebener Straße zwischen Hergisdorf und Wimmelburg (07009 und 07010)

*Klostermansfeld:* Halde Lichtloch 81 (S) Die Siebenhitze (06287)

Die Flächen 06112 und 06113 in Helbra befinden sich im Bereich des Ökologischen Großprojektes Mansfelder Land, das in Zuständigkeit des Landesamte für Altlastenfreistellung umgesetzt wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Doppelnutzung der Ackerflächen durch die Errichtung von Agri-PV-Anlagen. Unter Berücksichtigung aller Kriterien kann diese Doppelnutzung außerhalb des festgelegten Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft und der Einhaltung des festgelegten Abstandes zu den Siedlungskernen erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Ergebnis der Alternativflächenprüfung einzelne vorgenannte Standorte innerhalb der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra ein Potenzial zur Errichtung von PV-FFA aufweisen. Diese Potenzialflächen sind dem Plan 3 zu entnehmen. Zunächst bilden die gemäß der in den Mitgliedsgemeinden definierten Ackerflächen und die Altlaststandorte das Flächenpotenzial. In Bezug auf die Ackerflächen ist teilweise eine Überlagerung mit regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten zu verzeichnen. Wie bereits unter Pkt. 3.3 dargelegt, ist den Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Diese Abwägung obliegt letztlich der zuständigen Behörde.

Die vorliegende Alternativflächenprüfung versteht sich, wie eingangs dargelegt, als städtebauliches Konzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Es ist daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

## 5. Quellenverzeichnis:

- [1] Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Arbeitshilfe Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen, Dezember 2021
- [2] Land Sachsen-Anhalt: Verordnung für Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung – FFAVO) vom 15.02.2022, GVBl. LSA Mr- 5/2022 vom 25.02.2022
- [3] Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA): Benndorf – Ein Bergarbeiterdorf schreibt Energiegeschichte, Stand 2016
- [4] Landkreis Mansfeld-Südharz: Masterplan zur Gestaltung des Strukturwandels im Landkreis Mansfeld-Südharz im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus der Braunkohleverstromung bis 2038, Stand: 08. Juli 2020
- [5] Deutsches Institut für Normung e.V.: DIN SPEC 91434:2021-05 Agri-Photovoltaik-Anlagen – Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung, Stand Mai 2021
- [6] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung, Stand 31.12.2022